

An den Landrat

---

Glarus, 28. November 2024

**Kommissionsbericht zur Vorlage**

**A. Änderung der Verordnung zum kantonalen Jagdgesetz**

(Motion Franz Freuler, Glarus, und Unterzeichnende «Ergänzung des Artikels 14 der Verordnung zum kantonalen Jagdgesetz»)

**B. Gewährung eines Verpflichtungskredites über 340'000 Franken für die Umsetzung des Pilotprojekts Wolfsmonitoring**

Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die landrätliche Kommission Bau, Raumplanung und Verkehr behandelte die Vorlage Änderung der Verordnung zum kantonalen Jagdgesetz / Verpflichtungskredit an ihrer Sitzung vom 28. November 2024 in folgender Zusammensetzung:

Vorsitz: LR Christian Marti, Glarus

Mitglieder: LR Franz Freuler, Glarus  
LR Roland Goethe, Glarus  
LR Kaspar Krieg, Niederurnen  
LR Kaj Weibel, Mollis  
LR Priska Müller Wahl, Niederurnen  
LR Beat Noser, Oberurnen (für LR Mathias Vögeli)  
LR Adrian Hager, Niederurnen (für LR Martin Baumgartner)  
LR Benjamin Kistler, Niederurnen (für LR Hans Rudolf Forrer)

Entschuldigt: LR Mathias Vögeli, Rüti  
LR Martin Baumgartner, Engi  
LR Hans Rudolf Forrer, Luchsingen

An der Sitzung nahmen weiter teil:

- RR Thomas Tschudi, Vorsteher DBU
- Christoph Zimmermann, Departementssekretär DBU
- Franziska Wyss, Leiterin HA Umwelt, Wald und Energie

Das Sitzungsprotokoll wurde von Christoph Zimmermann, Departementssekretär DBU, geführt.

Für die Bearbeitung standen der Kommission folgende Unterlagen zur Verfügung:

- a. Antrag des Regierungsrates vom 29. Oktober 2024
  - A. Änderung der Verordnung zum kantonalen Jagdgesetz (Motion Franz Freuler, Glarus, und Unterzeichnende «Ergänzung des Artikels 14 der Verordnung zum kantonalen Jagdgesetz»)
  - B. Gewährung eines Verpflichtungskredites über 340'000 Franken für die Umsetzung des Pilotprojekts Wolfsmonitoring
- b. Motion Franz Freuler, Glarus «Ergänzung Artikel 14 der kantonalen Jagdverordnung» vom 25. April 2023
- c. SBE zur Änderung der kantonalen Jagdverordnung
- d. Synopse zur Änderung der kantonalen Jagdverordnung
- e. Auswertung Vernehmlassungsantworten zur Änderung der kantonalen Jagdverordnung

## 1. Grundsätzliches

Die Kommission hat sich vom Departement in die Vorlage einführen lassen. Der Departementsvorsteher wies vorab daraufhin, dass im Zeitpunkt der Einreichung der Motion der Sommer 2022 mit der bisher grössten Zahl von Übergriffen von Wölfen auf Nutztiere sehr prägend war (109 gerissene Schaffe im Jahr 2022; 30 gerissene Nutztiere im Jahr 2023). Im Sommer 2023 habe es zusätzlich auch Übergriffe auf Tierarten gegeben, welche grundsätzlich als «wolfsresistenter» gegolten haben. Die Zahl der Übergriffe sei in den Jahren 2023 und 2024 glücklicherweise aber auch als Folge der getroffenen Herdenschutzmassnahmen deutlich zurückgegangen. Der Regierungsrat sei dem Anliegen der Motion vorerst eher kritisch gegenübergestanden. Nach dem Überweisungsentscheid des Landrates sei die Erfüllung der Motion jedoch konsequent angegangen worden. Nachdem ein erster Umsetzungsvorschlag in der Vernehmlassung vor allem wegen hoher Kosten kritisiert worden sei, liege nun ein deutlich schlankeres Projekt vor.

Die Verwaltung erläuterte die Vorlage im Detail und wies darauf hin, dass statt einer Anpassung des Jagdgesetzes nun eine Ergänzung der Jagdverordnung vorgesehen sei. Damit werde die Grundlage für ein vierjähriges Pilotprojekt gelegt, mit dem die kantonale Wildhut unter Beizung externer, spezialisierter Fachpersonen (beispielsweise der Stiftung KORA) die Besenderung von ein bis zwei Wölfen pro Rudel anstrebe. Idealerweise könnten Leittiere besendert werden. Eine allfällige Regulation ginge der Besenderung aber vor, wobei aber nach dem Opportunitätsprinzip günstige Situationen unbedingt genutzt werden sollen. Weiter habe anhand von im Frühjahr 2022 aufgezeichneten Daten festgestellt werden können, dass ein im Kanton besendertes Tier in kurzer Zeit eindruckliche Distanzen zurückgelegt habe. Die teilweise bestehenden Erwartungen über die Wirksamkeit von Vergrämungsaktionen müssten aus diesem Grund deutlich relativiert werden. Zu den Kosten wurde ausgeführt, dass vorab Auslagen für Grundanschaffungen anfallen. Der Hauptteil der veranschlagten Kosten entstehe in der Folge durch den Beizug der externen Experten für die Umsetzung der Besenderung gemäss dem tatsächlich notwendigen Aufwand. Dies sei aber eher schwierig abzuschätzen. Weiter wurde auch auf die im Antrag des Regierungsrats einlässliche Auseinandersetzung mit diversen Vorschläge aus der Vernehmlassung verwiesen.

Auf Rückfrage aus der Kommission bestätigte die Verwaltung, dass seit dem Sommer 2022 die bundesrechtlichen Vorgaben zur Wolfs-Regulation geändert hätten, womit eine Regulierung heute leichter möglich sei. Für den Kanton Glarus habe dies aber noch keine Auswirkungen, da erst ab drei Rudeln auf Glarner Kantonsgebiet eine Regulierung ganzer Rudel zulässig wäre. Auch treffe es zu, dass die Jagdverwaltung in engem Kontakt mit den Behörden in den mitbetroffenen Nachbarkantonen stehe, um sich gegenseitig zu unterstützen. Die dem Kanton St. Gallen angebotene Unterstützung bei der Regulierung der abgewanderten Tiere des Schiltrudels sei jedoch nicht nötig geworden. Auf eine weitere Frage hin erläuterte die Verwaltung die vorgesehene Zusammenarbeit der einheimischen Wildhut mit der Organisation KORA. Diese sei fachlich sehr gut aufgestellt und verfüge bereits über die nötige Bewilligung des Bundes. Es sei vorgesehen, Vorbereitungsarbeiten (z.B. Einrichten Foto-

Fussfesthaltefallen) selber zu übernehmen. Für die eigentliche Besenderung werde gestützt auf bereits vorliegende Offerten aber auf KORA, als voraussichtlich günstigste Lösung gesetzt. Es sei aber vorgesehen, dass auch die Glarner Wildhut eine bundesrechtliche Bewilligung beantragt. Damit könne flexibler gehandelt werden. Zur Frage der Wirksamkeit von Vergrämungsaktionen hielt die Verwaltung fest, dass gestützt auf Erfahrungen im Kanton Graubünden mit einem doch erheblichen Aufwand gerechnet werden müsse. Der notwendige Aufwand sei nur schwer abschätzbar, erfolgreiche Aktionen müssten eher als «Treffer im Lotto» angesehen werden.

## **2. Eintreten**

In einer kurzen Debatte zum Eintreten auf die Vorlage wurden die Erwartungen geäußert, dass mit der Besenderung zusätzliche Daten und Erkenntnisse gewonnen werden können. Es stünden neue Werkzeuge bereit, um der bisherigen Hilflosigkeit nach Schadenfällen besser begegnen zu können. Es wurde in der Kommission aber auch die Befürchtung geäußert, eine Besenderung könne Unruhe ins Gefüge eines Rudels bringen, was dessen Verhalten möglicherweise ungünstig beeinflusse.

**Die Kommission beantragt dem Landrat, bei einer Enthaltung mit 8 zu 0 Stimmen auf die Beratung der Vorlage einzutreten.**

## **3. Detailberatung A. Änderung der Verordnung zum kantonalen Jagdgesetz**

In der Kommission wurde als erstes grundsätzlich bezweifelt, ob mit der Umsetzung des Projektes die Ziele der Motion überhaupt erreicht würden. Sowohl der Departementsvorsteher wie auch weitere Stimmen aus der Kommission widersprachen der geäußerten Befürchtung. Mit einer Besenderung könnten wertvolle Informationen gewonnen werden, um zum Beispiel auf eine Rückkehr des Schiltrudels besser reagieren zu können. Weiter wurde daraufhin gewiesen, dass ein sorgfältiger Umgang mit den gewonnenen Daten wichtig sei, weil es sich um heikle Daten handle. Dazu wurde vonseiten der Verwaltung festgehalten, es werde darauf geachtet, keine Daten publik zu machen, welche zu unerwünschtem Beobachtungstourismus oder gar zu Wilderei führten. Die erhobenen Daten werden jedoch dem Herdenschutz für punktuelle und sinnvolle Kommunikation gegenüber den betroffenen Landwirtschaftsbetrieben zur Verfügung gestellt. Öffentlich kommuniziert werde insbesondere im Rahmen der jährlichen Tätigkeitberichte und zum Abschluss des Pilotprojektes. Auf die Frage, ob der Wildhut als Folge der Besenderung nicht zu wenig Zeit für die Erfüllung der regulären Aufgaben bleibe, versicherte die Verwaltung, dass mit einer Verzichtsplanung jedenfalls noch nicht begonnen worden sei. Es werde vielmehr laufend beurteilt, welcher Aufgabe welche Priorität zukomme. Der Departementsvorsteher betonte dazu, es werde im Rahmen der Möglichkeiten gehandelt und es würden dabei Schwerpunkte gesetzt. Wichtig sei es, über die passenden Werkzeuge zu verfügen. Bezüglich der im Rahmen der Überweisung der Motion im Landrat geäußerten Ideen zum Einsatz von neuer Übermittlungstechnologie, wurde von der Verwaltung festgehalten, dass nicht alle technischen Möglichkeiten im gebirgigen Gelände funktionieren würden. Es seien keine Experimente vorgesehen, vielmehr werde hier auf bewährte und verlässliche Technik gesetzt. Zur Frage, wie die gemäss Staatsrechnung bisher verhältnismässig geringen Kosten für Ersatzzahlungen für gerissene Tiere zu erklären seien, hielt die Verwaltung fest, dass damit lediglich 20 Prozent der Leistungen gedeckt würden. Der Bund komme für 80 Prozent der entsprechenden Ersatzleistungen auf.

### **3.1. zu Art. 43a (neu)**

In der Kommission wurden zwei Anträge zur Anpassung der beiden ersten Absätze der neuen Bestimmung gestellt. In der Folge entwickelte sich in der Kommission eine Kontroverse über die Frage, wie die Umsetzung einer effizienten und auch kostengünstigen Besenderung mit grösstmöglicher Flexibilität sprachlich korrekt festzuhalten ist. Die geäußerten

Anliegen und deren inhaltliche Ausrichtung waren in der Kommission weitgehend unbestritten. Auch von Seiten des Departements wurde Verständnis für die angestrebte Praktikabilität geäußert. Im Rahmen der Bereinigung der Anträge entschied die Kommission bezüglich dem ersten Antrag wie folgt:

**Abstimmung** zum Antrag «Art. 43a Abs. 1 neu: «Nach Möglichkeit werden die im Kanton Glarus ansässigen Wolfsrudel, die Schäden an Nutztieren verursachen, besendert. Dabei werden ein bis zwei Tiere mit einem Sender versehen.»

**Die Kommission lehnt den Antrag bei einer Enthaltung mit 6 zu 2 Stimmen ab.**

Weiter wurde der Antrag gestellt, den ersten Satz von Art. 43a Abs. 2 zu streichen. Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, es scheine wenig sinnvoll mit einer Besenderung solange zuzuwarten, bis eine bewilligte Regulierung umgesetzt sei. Dies bedeute eine unnötige und unerwünschte Verzögerung. Die Bestimmung behindere die nötige Flexibilität, weshalb sie zu streichen sei. Vonseiten der Verwaltung wurde erklärt, dass es sich bei dieser Priorisierung der Regulation vor der Besenderung um ein Anliegen der Landwirtschaft aus der Vernehmlassung handle und auch vermieden werden solle, dass besenderte Wölfe ungewollt einer Regulation zum Opfer fallen. Im Laufe der angeregten Diskussion wird anstelle der Streichung des ganzen Satzes angeregt, den Begriff «wird» durch «soll» zu ersetzen. Damit bleibe das Ziel erhalten, die Regulierung vorrangig zu behandeln, es werde damit aber keine absolute Reihenfolge festgelegt.

**Abstimmung** zum Antrag «Art. 43a Abs. 1 Satz 1 neu: Eine Besenderung gemäss Absatz 1 wird soll erst nach Abschluss allfälliger Regulierungen von Wolfsrudeln vorgenommen werden.»

**Die Kommission stimmt dem Antrag bei einer Enthaltung mit 8 zu 0 Stimmen zu.**

### **3.2. Art. 43b Abs. 3 (neu)**

Die Kommission lässt sich vorab erklären, was unter der «Vollzugsbehörde des Herdenschutzes» zu verstehen ist. Vonseiten des Departements wird erklärt, das seien aktuell die zwei mit der Betreuung des Herdenschutzes beauftragte Fachpersonen. In der Kommission wurde kritisiert, dass der Herdenschutz lediglich beliefert werden könne, dies aber nicht sicher feststehe. Es sei aber unbedingt nötig, dass diese Information fliesse. Demgegenüber wurde aber auch darauf hingewiesen, es handle sich hier um heikle Informationen, welche nicht automatisch und vollständig weitergegeben werden dürften. Insbesondere könne es nicht sein, dass beliebige Forscher einen Anspruch auf die Daten hätten. Es wurde in der Folge angeregt, die beiden Datenempfängergruppen unterschiedlich zu behandeln und nur dem Herdenschutz einen grundsätzlichen Zugang zu den Daten zu gewähren. Der Departementsvorsteher verwies auf die detaillierte Beschreibung der notwendigen Datenweitergabe mit der Beschreibung des Verwendungszweckes im regierungsrätlichen Antrag. Seitens Regierungsrats sei es absolut selbstverständlich, dass die Herdenschutzbehörde alle nötigen Daten erhalte, welche sie für die Füllung ihres Auftrags brauche. Es gelte aber abzuwägen und unbedingt zu verhindern, dass sensible Daten dazu führen, dass sich touristische Aktivitäten entwickeln. Auch sei Wilderei nicht nur ein Risiko, vielmehr gebe es leider bereits entsprechende, tatsächliche Hinweise. Im Laufe der regen Diskussion wurde einerseits beantragt den offeneren Begriff «können» durch den engeren Begriff «werden» zu ersetzen und andererseits die beiden Empfängerkreise Vollzugsbehörde und Wissenschaft differenziert zu behandeln. Aus beiden Ansätzen resultierte letztlich ein einziger Abänderungsantrag, welcher der Fassung des Regierungsrats wie folgt gegenübergestellt wurde:

**Abstimmung** zum Antrag «Art. 43b Abs. 3 neu: Die Daten können werden der Vollzugsbehörde des Herdenschutzes für den Herdenschutz zur Verfügung gestellt und können sowie Dritten zu wissenschaftlichen Zwecken zur Verfügung gestellt werden.»

**Die Kommission lehnt den Antrag mit 5 zu 4 Stimmen ab.**

### **3.3. Art. 43c (neu)**

Auf Rückfrage aus der Kommission hin bestätigte der Departementsvorsteher, dass mit der Gewährung eines Rahmenkredites die genaue Höhe der jährlich einzustellenden Mittel für die Umsetzung des Projektes zusätzlich dem ordentlichen Vorbehalt der Genehmigung des Budgets durch den Landrat untersteht.

**Schlussabstimmung** zu A. Änderung der Verordnung zum kantonalen Jagdgesetz:

**Die Kommission beantragt dem Landrat ohne Gegenstimmen bei 2 Enthaltungen der Änderung der Jagdverordnung in der Kommissionfassung zuzustimmen.**

## **4. Detailberatung B. Gewährung eines Verpflichtungskredites über 340'000 Franken für die Umsetzung des Pilotprojekts Wolfsmonitoring**

In der Kommission wurde der Antrag gestellt (**Antrag 1**), den **Verpflichtungskredit abzulehnen**. Das Wolfsmonitoring sei zwar ein gutes Projekt, aufgrund der aktuellen Situation der Kantonsfinanzen könne es jetzt aber nicht umgesetzt werden. Wünschbares sei vom Notwendigen zu trennen. Mit einem weiteren Antrag (**Antrag 2**) wurde im Sinne eines Kompromisses beantragt, den **Verpflichtungskredit auf 230'000 Franken** (fixer Betrag, ohne Preisstand und Kostengenauigkeit) festzulegen. Dieser tiefere Wert ergebe sich aus dem Antrag des Regierungsrats und entspreche der unteren Grenze der dort abgeschätzten Kosten. Falls für den Abschluss des Projektes noch weitere Mittel nötig würden, könne später darüber befunden werden. Über die angemessene Höhe des Verpflichtungskredites als Folge der angespannten Finanzlage des Kantons entwickelte sich in der Folge eine kurze Diskussion. Der Departementsvorsteher wies noch einmal darauf hin, dass über die effektiven Mittel jeweils im Rahmen des jährlichen Budgets diskutiert werden könne. Vonseiten der Verwaltung wurde bestätigt, dass der Anteil der vorab entstehenden, festen Kosten relativ gering sei und der grösste Teil für die eigentliche Durchführung der Besenderung bestimmt sei. Diese Werte seien aufgrund von eingeholten Offerten abgeschätzt worden. Je weniger Zeit eingesetzt werden könne, desto geringer seien jedoch auch die Erfolgsaussichten des Projektes.

Die Kommission bereinigte in der Folge die beiden Anträge und stellte das Resultat dem Antrag des Regierungsrats wie folgt gegenüber:

**Bereinigung** der Anträge:

Dem Kommissionsantrag 2 «**Reduktion des Verpflichtungskredits auf 230'000 Franken**» wird der Antrag des Regierungsrats auf 340'000 Franken (Preisstand Oktober 2024, Kostengenauigkeit  $\pm 15\%$ ) gegenübergestellt.

**Die Kommission entscheidet sich eventual mit 8 zu 1 Stimmen für den Kommissionsantrag (Antrag 2).**

Dem Antrag 2 «**Reduktion des Verpflichtungskredits auf 230'000 Franken**» wird der Antrag 1 «**Ablehnung des Verpflichtungskredites**» gegenübergestellt.

**Die Kommission spricht sich mit 7 zu 2 Stimmen für den Antrag 2 aus und lehnt den Antrag 1 ab.**

Die Kommissionsfassung lautet daher wie folgt:

**Beschluss über die Gewährung eines Verpflichtungskredites  
über 230'000 Franken für die Umsetzung des Pilotprojekts  
Wolfsmonitoring**

(Erlassen vom Landrat am .....)

Für die Umsetzung des Pilotprojekts Wolfsmonitoring (Art. 43a–43c  
Verordnung zum kantonalen Jagdgesetz) wird ein Verpflichtungskre-  
dit über 230'000 Franken gewährt.

**5. Abschreibung der Motion**

Der Departementsvorsteher bekräftigte auf eine geäußerte Befürchtung aus der Kom-  
mission hin noch einmal, dass es dem Regierungsrat ein Anliegen ist, dass alle nötigen Daten  
und Informationen an die Vollzugsbehörde des Herdenschutzes weitergegeben werden, um  
den Anliegen der Landwirtschaft bestmöglich zu entsprechen.

**Abstimmung** zum dritten regierungsrätlichen Antrag «**Motion wird als erfüllt abgeschrieben**»

**Die Kommission stimmt dem Antrag des Regierungsrats einstimmig zu.**

**6. Antrag**

Die Kommission Bau, Raumplanung und Verkehr beantragt dem Landrat,

1. *der beiliegenden Verordnungsänderung in der Kommissionsfassung zuzustimmen;*
2. *dem folgenden Beschlussentwurf (Kommissionsfassung) zuzustimmen; und*

**Beschluss über die Gewährung eines Verpflichtungskredites  
über 230'000 Franken für die Umsetzung des Pilotprojekts  
Wolfsmonitoring**

(Erlassen vom Landrat am .....)

Für die Umsetzung des Pilotprojekts Wolfsmonitoring (Art. 43a–43c  
Verordnung zum kantonalen Jagdgesetz) wird ein Verpflichtungskre-  
dit über 230'000 Franken gewährt.

3. *die Motion Franz Freuler, Glarus, und Unterzeichnende «Ergänzung des Artikels 14 der  
Verordnung zum kantonalen Jagdgesetz» als erfüllt abzuschreiben.*

Genehmigen Sie, Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer  
vorzüglichen Hochachtung.

**Landrätliche Kommission  
Bau, Raumplanung und Verkehr**



*LR Christian Marti*  
Kommissionspräsident